



## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber**

Biogasgemeinschaft Gehrden GbR

### **Standort**

33034 Brakel-Gehrden, Gemarkung: Gehrden,  
Flur: 9 Flurstück: 169

### **Anlagenbezeichnung**

Biogasanlage

### **Datum der Überwachung**

19.08.2016 und 06.10.2016

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 9,0 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 12,0 Stunden

Gesamtdauer: 21,00 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung**

Angemeldete Überwachung

### **Zuständige Überwachungsbehörde**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Gesamtanlage und Prüfung der Einhaltung von Genehmigungsinhalten und Rechtsvorschriften in den Bereichen Immissionsschutz, Wasser sowie Abwasser.



## Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid vom 08.09.2006, Aktenzeichen 51.0063/06/0104.2

Genehmigungsbescheid vom 07.08.2012, Aktenzeichen 700-53.0022/12/0806.B2(53.14M)

Anzeige gemäß §15 BImSchG vom 30.10.2013, Aktenzeichen A.15.1-700.0064/13

Anzeige gemäß §15 BImSchG vom 27.06.2014, Aktenzeichen A15.1-700.0050/14

Anzeige gemäß §15 BImSchG vom 28.08.2015, Aktenzeichen A15.1-700.0065/15

Anzeige gemäß §15 BImSchG vom 26.06.2008, Aktenzeichen A15.1-700.0057/16

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläran-



2016

Seite **3** von **3**

lagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

## **Veranlasste Maßnahmen**